

Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-EV Was) des Marktes Pleinfeld

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Pleinfeld folgende Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Pleinfeld erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung in den Ortsteilen Pleinfeld, Ketschenmühle, Reichartsmühle, Böschleinsmühle, Sandwerk Fiegl, Wurmmühle, Mischelbach, Sandsee, Walting, Engelreuth, Kleinweingarten und Kemnathen durch folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung des Wasserhauses Pleinfeld
2. Errichtung von 2 Saugbehältern à 200 m²
3. Erweiterung der hydraulischen Anlage
4. Erneuerung der elektrischen Anlagen
5. Einbau neuer Pumpen in den 2 Tiefbrunnen

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzt oder gewerbliche nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Auf die Beitragsschuld werden Vorauszahlungen in Höhe des endgültigen Beitragssatzes (§ 6) in drei gleichen Jahresraten jeweils am 01.06. der Jahre 1999, 2000 und 2001 erhoben.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² festgesetzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 2/3 der darunter liegenden Geschossfläche herangezogen.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschossfläche angesetzt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,35 DM
b) pro m² Geschossfläche 1,70 DM

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Pleinfeld für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1999 in Kraft.

Pleinfeld, 30.10.2001
Markt Pleinfeld
gez.
Feil, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungs- u. Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am 30.10.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Original der Satzung wird bestätigt.

Pleinfeld, 30.10.2001
Markt Pleinfeld

Zeiler, VOAR